

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom  
17.07.2018

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg, Unter Zinnen 1, Flst.-Nr. 1030/1**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten ( § 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg, Flst. Nr. 1033 und 1033/1

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Nutzungsänderung ohne  
Umbaumaßnahmen von  
Reifendienst, Reifen und Räder  
Montage mit Handel auf KFZ-  
Service

Planverfasser:

./.

Datum, Unterschrift



## Anlage zum Bauantrag

Unter Zinnen 1, 78176 Blumberg

Nutzungsänderung der angebauten Garage ohne Umbaumaßnahmen von Reifendienst,  
(Handel und Montage) zu einem Kfz-Betrieb

Mit Datum vom 03.12.2012/07.12.2012 hat der Antragsteller eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Reifendienstes (Handel und Montage) in der bestehenden Garage ohne Umbaumaßnahmen gestellt.

Zu dieser Bauvoranfrage hat die Stadt Blumberg das Einvernehmen nicht erteilt. Seitens des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, wurde der Antrag mit Datum vom 26.09.2013 abgelehnt (sh. beigefügte Anlage).

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller Klage gegen das Land Baden-Württemberg, dieses vertreten durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, erhoben. Die mündliche Verhandlung beim Verwaltungsgericht Freiburg am 28.07.2014 führte zu einem Vergleich (sh. beigefügte Anlage).

Auf der Grundlage des Vergleichs hat das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, mit Datum vom 04.03.2016 die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der angebauten Garage ohne Umbaumaßnahmen als Reifendienst (Handel und Montage) erteilt.

Die Geschäfts-/Betriebszeiten des Reifendienstes waren von

Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr  
und

Samstags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr in den Stoßzeiten, ansonsten bis 14:00 Uhr

Die nun vorliegende Nutzungsänderung auf Kfz-Betrieb sieht die Ausführung folgender Arbeiten vor:

- Inspektionsservice
- Bremsen und Auspuffservice
- Fahrwerksvermessung
- Windschutzscheibentausch und Reparatur
- Montage von Reifen und Räder

Das Gewerbe soll nach wie vor als Nebengewerbe betrieben werden. Nachdem der Antragsteller bei seinem derzeitigen Arbeitgeber nur zu 70 % beschäftigt ist bzw. arbeitet ergibt sich eine Änderung der Arbeitszeiten. Diese sind

Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr  
und

Samstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die beantragte Nutzungsänderung wurde im Vorfeld (Juni 2018) mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, erörtert. Vom Baurechtsamt wurde die beantragte Nutzungsänderung als genehmigungsfähig gesehen.

Vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, kann das Einvernehmen zur beantragten Nutzungsänderung erteilt werden.